

CLAMA · Postfach 10 03 40 · 45403 Mülheim an der Ruhr

Verbraucherzentrale Hessen e.V.

Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt/Main

Mülheim/Ruhr, 07. Januar 2021

### Stellungnahme zu „Golden Seafood Kap-Seehecht-Filets Rosmarin“

Sehr geehrte

wir bedauern sehr, dass sich der Verbraucher durch die Aufmachung der Schauseite und über die Qualität des Produktes getäuscht fühlt.

Die Kennzeichnung unserer Produkte lassen wir vor der Druckfreigabe von externen Stellen überprüfen. Auch nach Erhalt Ihres Schreibens haben wir zu der Kennzeichnung des Produktes erneut eine externe Überprüfung durchführen lassen.

Uns wurde unter anderem mitgeteilt, dass die Kennzeichnung des Lebensmittels insgesamt den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) entspricht und die aus der Kennzeichnung hervorgehenden Informationen über das Lebensmittel nicht irreführend sind und die Grundsätze der Lauterkeit der Informationspraxis gemäß Art 7. der LMIV erfüllt werden.

Insbesondere entspricht die gewählte Bezeichnung des Lebensmittels weiterhin den Anforderungen gemäß Art. 17 LMIV. Es handelt sich um eine beschreibende Bezeichnung des Lebensmittels mit der auch ausreichend und für Verbraucher leicht verständlich kenntlich gemacht wird, in welcher Hinsicht das Lebensmittel von der verkehrsüblichen Beschaffenheit eines Fischfilets abweicht. Der Bezeichnungsbestandteil „aus Fischstücken zusammengefügt“ entspricht den Anforderungen gemäß Anhang VI Nr. 7 LMIV. Die gewählte Bezeichnung des Lebensmittels entspricht im Übrigen den Vorgaben der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus im Deutschen Lebensmittelbuch.

Die in größerer Schrift dargestellte Angabe „Kap-Seehecht-Filets“ wird durch die unmittelbar rechts daneben angegebene Bezeichnung des Lebensmittels („Kap-Seehecht-Filets aus Blöcken geschnitten, aus Fischstücken zusammengefügt, praktisch grätenfrei, mit Grillstreifen, mariniert, tiefgefroren“) erläutert. Es besteht aufgrund der räumlichen Nähe der Angaben trotz der unterschiedlichen Schriftgröße und Farbgestaltungen keine Eignung, Verbraucher über die tatsächliche Beschaffenheit des Lebensmittels irrezuführen. Auch bei einer flüchtigen Betrachtung der Verpackung ist die zutreffende Bezeichnung des Lebensmittels nicht zu übersehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

CLAMA GmbH & Co. KG